

## II.

### Die Bedingung der Gewaltenteilung (Exekutive - Legislative - unabhängige Rechtsprechung)

Die Konzentration der Macht bei einer einzigen Instanz, der kein Gegengewicht in Form eines gleichgeordneten Organs gegenübersteht und die keiner Kontrolle unterworfen ist, führt in den meisten Fällen zur Bildung einer absoluten, unbeschränkten und souveränen Herrschaft — unkontrollierte Macht bedeutet fast regelmäßig Mißbrauch der obersten Staatsgewalt<sup>47</sup>.

Ein solcher Mißbrauch kann aber nur verhindert werden, wenn der herrschenden Instanz die Möglichkeit einer umfassenden Machtausübung genommen und sie einem System der gegenseitigen Kontrolle, der »*checks and balances*« (im angelsächsischen Recht), der »*freins et contrepoids*« (in Frankreich), unterworfen wird: Die Teilung der staatlichen Macht ist Grundvoraussetzung jeden Rechtsstaates; die Macht soll relativiert und gemäßigt, die Staatsgewalt an das Recht gebunden (konstitutionalisiert) werden<sup>48</sup>; denn eine Teilung der Gewalten setzt eine »eindeutige Festlegung und Beschränkung

---

<sup>47</sup> Heller, »Rechtsstaat oder Diktatur«, S. 6: Jede unkontrollierte menschliche Gewalt erliegt früher oder später der Gefahr unberechenbarer Willkür.

<sup>48</sup> Kägi, Entwicklung, S. 176.